

M 1:1000

DECKBLATT NR. 35 ZUM BEBAUUNGSPLAN

"Ortsteil Egglfing" Bad Füssing

Gemeinde Bad Füssing Landkreis Passau Regierungsbezirk Niederbayern

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt der Basis der digitalen Flurkarte des Vermessungsamtes Passau, Stand: Frühjahr 2008

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte und noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen

Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

ENTWURFSBEARBEITUNG:

29. Mai 2008

ergänzt am 04.08.2008 und 14.10.2008

ENTWURFSVERFASSER:

JOCHAM+KELLHUBER Landschaftsarchitektur

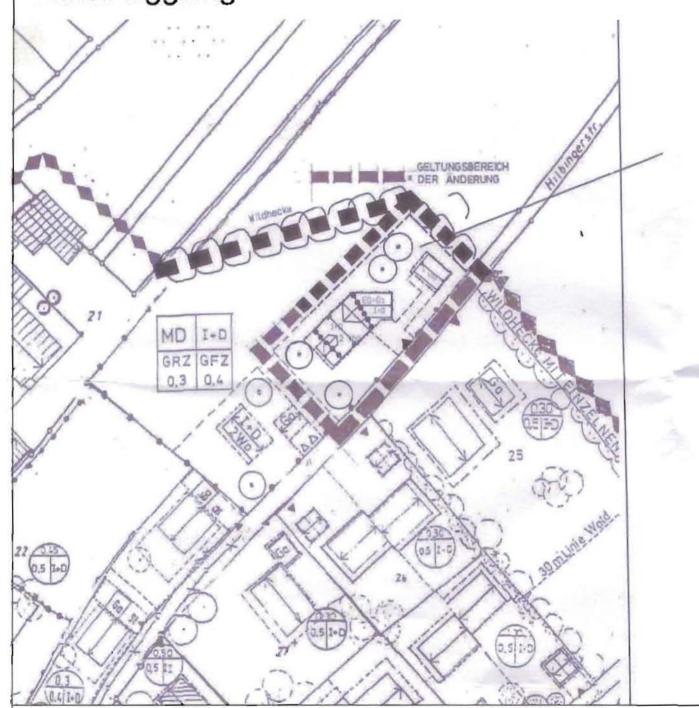
URSULA JOCHAM

Am Sportplatz 7

PETRA KELLHUBER Kapuziner Strasse 15 94547 Iggensbach 84503 Altötzing Tel. 09903-95 160 40 Tel. 08671-95 76 57 Fax.09903-26 41 Fax.08671-95 76 27

info@jocham-kellhuber.de • www.jocham-kellhuber.de

Gültiger Bebauungsplan Ortsteil Egglfing



Deckblatt Nr. 35 zum Bebauungsplan Ortsteil Egglfing



Bebauungsplan

Bad Füssir "Ortsteil Egglfing

I. ANDERUNG DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Die Änderungen gelten nur im räumlichen Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 35

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) ausschließlich zulässig Bau eines Stalles für Pferdehaltung

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	
Verhälten der überhauberen Rüche bei	Verhölten der Somme der Grechtssafflicher zur	
Gryndstichefache	Grundzskofárne	
Wandhöhe	Firsthöhe	

Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) a

GRZ	Grundflächenzahl	0,3
GFZ	Geschoßflächenzahl	0,4
WH	Wandhöhe	4,0
FH	Firsthöhe	7,5

offene Bauweise

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

MD

4.1

0

3.1	0	offene Bauweise

Baugrenze 3.2

annonnono.

4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

		des rechtswirksamen Bebauungsplanes (§9, Abs. 7 BauGB)
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtswirksamen Deckblattes Nr. 16
		(89 Abs 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 10000000 des rechtswirksamen Deckblattes Nr. 35 (§9, Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

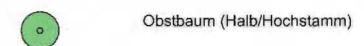
4.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

5.0 GRÜNFLÄCHEN

5.1

private Grünflächen

zu pflanzende Einzelbäume :



6.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE

6.1	ung Päuman Sträusbarn und sanationn
-----	-------------------------------------

6.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = Ausgleichsflächen

Anlage einer extensiven Wiese als A 1 Pufferstreifen zum Bach

7.0 HINWEISE; KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 7.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein 7.2 vorhandene Gebäude 7.3 24 Flurstücksnummer II. ANDERUNGEN DER TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1.0 FESTSETZUNGEN NACH §9 BAUGB Allgemeine Festsetzungen Die Wandhöhe ist nach Art. 6 Abs. 3 BayBO zu bestimmen. Als

1.1

Wandhöhe für das Gebäude gilt das Maß der natürlichen Geländehöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Als Firsthöhe für das Gebäude gilt das Maß der natürlichen Geländehöhe bis zum obersten Punkt des Daches.

1.2 Abstandsflächen

> Es gelten für alle Neubauten die Vorschriften der Art. 6 BayBO, 1. Januar 2008.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH ART: 91 BayBO

Einzäunung

Zaunsockel:

Art:

Holzzaun, Weidezaun oder Maschendrahtzaun

Höhe:

max. 1,80 m ab OK fertiges Gelände

unzulässig; es sind ausschließlich

erforderliche Punktfundamente im Bereich

der Säulen erlaubt:

2. Dachdeckung: Ziegel oder Blech; Farbe naturrot

ALLGEMEINE HINWEISE

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes " Ortsteil Egglfing" haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzungen der Änderungsplanung aufgehoben werden.

Verfa	hrenshi	nweise:

17. MRZ. 2008 Der Gemeinderat Bad Füssing hat am beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes "Ortsteil Egglfing" mit Deckblatt Nr. 35 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Bad Füssing

Bad Füssing, 21, 0X7, 2008

Köck, stv. Bürgermeister

16. JUNI 2008 Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde vom vorgenommen. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom durchgeführt.

Gemeinder Bad Füssing

Z 1. UKT. 2008 Bad Füssing,

Köck, stv. Bürgermeister

öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach

2 1. UKT. 2008

Köck, stv. Bürgermeister

Bad Füssing

114 DXT 2008 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vomdas Deckblatt Nr. 35 gemäß § 10 BauGB als Satzung

beschlossen. Gemeinde Bad Füssing

Köck, stv. Bürgermeister

Bad Füssing, 21, UXT. 7008

2 1. OKT. Z008

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Deckblattes Nr. 35 zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, 21, 0X1, 7008

Gemeinde Bad Füssing

Köck, stv. Bürgermeister

1. Allgemeines

Der Gemeinderat Bad Füssing hat mit dem Beschluss vom 17.03.2008 beschlossen für den Bebauungsplan "Ortsteil Egglfing" eine Bebauungsplanänderung in Form des Deckblattes Nr. 35 durchzuführen.

1.1. Inhalt der Änderung

Die Änderungen im Bereich des Deckblattes Nr.35 betreffen die Erweiterung um eine Bauparzelle mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zur Lage des Baufensters, die textlichen Festsetzungen zur Gestaltung des Baukörpers, die Festsetzung von privaten Grünflächen mit Bepflanzung und dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft.

So wurden:

- ein neues Baufenster ausgewiesen
- die Nutzung der Bauparzelle auf die Errichtung eines Stallgebäudes für Pferdehaltung begrenzt
- Festlegung einer Nutzungsartengrenze für die Definition des Nutzungsverhältnisses zwischen Scheune und Stall bezogen auf das Gesamtgebäude
- die Festsetzungen zum Gebäude verändert
- Obstbäume als Ortsrandeingrünung festgesetzt
- eine Ausgleichsfläche entlang dem vorhandenen Graben ausgewiesen

Der Geltungsbereich des Deckblattes umfasst eine Flächengröße von 2.416 m².

1.2. Begründung der Änderung

Änderung des Geltungsbereiches

Im genehmigten Bebauungsplan "Ortsteil Egglfing" aus dem Jahre 1990 wurden bereits über mehrere Deckblätter zusätzliche Bauparzellen entwickelt. Im Deckblatt Nr. 16 wurde am Ortsrand eine Bauparzelle ausgewiesen. Dieser Eigentümer möchte nun an diesem Ortsrand direkt neben seiner Parzelle einen kleinen Stall für Pferdehaltung bauen. Diese Pferdehaltung ist nur für Freizeitzwecke gedacht, deshalb wird das Baufenster sehr eng gesetzt, um nur ein Stallgebäude in der Größe für 3-4 Pferde zu ermöglichen. Zusätzlich wird das Gesamtgebäude noch durch eine Nutzungsartengrenze zu 2/3 für eine Scheunennutzung deklariert und nur 1/3 als Stallgebäude ausgewiesen. Der angrenzende Acker ist als Koppel vorgesehen. Nachdem in diesem Bebauungsplan ein MD festgesetzt ist, ist die Ausweisung einer weiteren Bauparzelle am Ortsrand ausschließlich für die Bebauung mit einem Pferdestall möglich. Die Grundflächenzahl wird für diese Bauparzelle wie im angrenzenden Bebauungsplan mit 0,3 festgesetzt, somit bleibt der niedrige Versiegelungsgrad erhalten.

Veränderungen bezüglich der Festsetzungen zum Gebäude

Für das Gebäude wurde die erlaubte Wandhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 7,5 m festgesetzt, um die Höhe des Gebäudes zu begrenzen. Alle anderen Festsetzungen bezüglich der Gebäudegestaltung bleiben unberührt.

Festsetzung von Pflanzungen von Obstbäumen

Mit dieser Festsetzung im Plan soll die Eingrünung des Siedlungsteiles sichergestellt werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Wildhecke ist in der Pferdekoppel nicht mehr sinnvoll. Durch die Festsetzung von Obstbäumen in der vorgegebenen Anzahl wird die Eingrünung des Ortsrandes ausreichend hergestellt.

1.3. Verkehrserschließung

Die Erschließung ist gesichert über die bestehende Erschließungsstraße.

1.4. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung ist möglich. Nachdem es sich um ein Stallgebäude handelt, ist eine eigen Grube zu erstellen.

Das Oberflächen- und Dachwasser wird auf dem Grundstück versickert.

1.5. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist aus dem öffentlichen Netz gesichert.

1.6. Grünordnung

1.6.1. Bestandteile der Planung

Die grünordnerischen Festsetzungen wurden parallel zum Deckblatt erarbeitet und inhaltlich in dieses integriert. Die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden in diejenigen des Deckblattes eingearbeitet. Weitere Bestandteile der Begründung sind der seit dem 20.07.2004 erforderliche Umweltbericht.

1.6.2. Fachliche Ziele Naturschutz und Landschaftspflege

Die fachlichen Ziele leiten sich als Erfordernisse aus den vorhandenen landschaftlichen Werten, den geplanten Eingriffen sowie aus den gesetzlichen Oberzielen gemäß Art. 1 Bay-NatSchG ab.

Die Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt sind bewertet worden. Die Erfordernisse, die sich daraus ergeben, sind in den grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt. Für eine qualifizierte Grünordnung werden im Deckblatt die notwendigen planlichen und textlichen Festsetzungen getroffen.